

Hass im Netz & Plattformregulierung

Ersetzt der europäische Digital Service Act das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz?

Inhaltsverzeichnis

Übersicht.....	1
Die Wurzeln des Digital Service Acts.....	2
Grundlegendes zum Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPlg).....	2
Grundlegendes zum Digital Service Act (DSA).....	3
Unterschiede zwischen DSA und KoPlg.....	4
Die Meldung illegaler Inhalte.....	4
Das Meldeverfahren im KoPlg.....	4
Das Meldeverfahren im DSA.....	4
Für welche Online-Plattformen gelten diese Gesetze?.....	6
Anwendungsbereich des KoPlg.....	6
Welche Institutionen haben die Aufsicht und wie wird sanktioniert?.....	6
Welche Transparenzpflichten gibt es?.....	8
Berichtspflicht der Aufsichtsbehörden.....	9
Bedarf das KoPlg einer bloßen Novellierung oder ist es mit der Einführung des DSA hinfällig?.....	9
Fazit.....	11

ÜBERSICHT

Im Jahr 2020 gab es in Österreich eine rege Debatte zum Thema Hass im Netz. Grund dafür war, dass auf den Kommunikationsplattformen im Internet sich immer mehr Beleidigungen, Falschinformationen, bis hin zu Drohungen verbreitet haben. Insbesondere handelte es sich um rassistische, ausländerfeindliche, frauenfeindliche und homophobe Motive. Der jährliche [ZARA-Rassismus-Report](#) bekräftigte diese Entwicklung. Diese Online-Gewalt hat auch soziale, psychische, emotionale und psychosomatische Folgen für die Betroffenen. Als Teil der Lösung zur Bekämpfung v „Hass im Netz“ sah die Bundesregierung im Rahmen ihres Regierungsprogramms 2020 – 2024 u.a. eine Notwendigkeit zur Verabschiedung eines Gesetzes, das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPlg). Damit wollte man erreichen, dass Hass und Gewalt im Netz entgegengewirkt wird, da die Anbieter sozialer Medien den bestehenden Verpflichtungen zur Beseitigung rechtswidriger Inhalte oftmals nicht adäquat oder zeitnah nachkommen und nur anhand eigener Community-Richtlinien prüfen und nicht anhand der relevanten Straftatbestände. Derzeit existieren für diese Dienste in den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Gesetze. Am Beispiel des österreichischen KoPlg kann aufgezeigt werden, wie kleinere Unternehmen behindert werden, die ihr Geschäft vergrößern und EU-weit expandieren wollen. Zudem besteht ein unterschiedliches Schutzniveau für die europäischen Bürgerinnen.

Nachdem Österreich mit dem KoPlg im Zuge der Hass im Netz-Debatte vorgeprescht ist, hat es auf EU-Ebene nunmehr eine Einigung zum Digital Service Act (DSA), dem sogenannten „Gesetz über digitale Dienste“ gegeben. Nun stellt sich die Frage, wie sich die beiden Gesetze zueinander verhalten, welches ist umfassender und wo bestehen Schwachstellen oder ist das KoPlg gar obsolet? Damit der

modernere DSA in Österreich positiv wirkt, muss die Regierung die richtigen Behörden mit seiner Umsetzung betrauen. Hier alle Verantwortung an die Medienregulierungsbehörde KommAustria zu geben, die sehr stark der türkisen ÖVP zuzurechnen ist, wäre ein Fehler.

Das KoPIg war bisher eher rudimentär und hat einige Aspekte außer Acht gelassen bzw. kleinere Unternehmen über die Maßen belastet. Zu diesem Thema hat epicenter.works bereits eine [Stellungnahme](#) im Begutachtungsverfahren zum Kommunikationsplattformen Gesetz, nach dem Vorbild des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) am 13.10.2020 abgegeben. Der DSA regelt die Thematik nun aber grundlegender und nimmt einige Kritikpunkte, die es am KoPIg auszusetzen gab, mit auf. Teile des KoPIg können auch in Zukunft sinnvoll sein, jedoch braucht es dringend eine Reform der Teile, die im Widerspruch zum EU-Recht stehen oder dieses unnötig verkomplizieren. Vor allem bei den Zuständigkeitsbereichen der nationalen Aufsichtsbehörde, Berichtspflichten bzw. Aktivitätsberichten und dem Beschwerdemechanismus. Im Folgenden werden die beiden Gesetze verglichen und der Änderungsbedarf dargestellt.

	betreffende Inhalte	betreffende Plattformen	Meldeberechtigte	Strafen & Beschwerde	Verfahren	Umsetzung & Transparenz
KOPIG	Ausgewählte illegale Inhalte	Kommunikationsplattformen > 100.000 Nutzer:innen > 500.000 € Umsatz	Natürliche Personen	max. 10 Mio. €, bei Verwaltungsübertretungen zwischen 10.000 € und 58.000 € theoretisch Umsatzabschöpfung	3 Instanzen	Medienregulierungsbehörde KommAustria (halb)jährliche Berichte der Plattformen, jährliche Berichte der KommAustria
DSA	Alle illegalen Inhalte	Internet Zugangsanbieter, Domännennamen-Registrierstellen & v.a. Hosting-Dienste, Online-Plattformen VLOPS/VLOSE: strengere Regeln	Natürliche Personen Trusted Flaggers	zwischen 1% – 6% des weltweiten Jahresumsatzes Einspruch gegen Strafe: ev. Gerichtshof der Europäischen Union	3 Instanzen plus Beschwerdemöglichkeit Hosting-Dienste: eigene Moderationsregeln	VLOPS/VLOSE: EU-Kommission, Österreich: ? Jährliche Berichte von Intermediary Service Providern & Behörden, monatliche Zusammenfassungen VLOPS/VLOSE: zusätzliche Berichtspflichten KMUs: keine Berichtspflichten

DIE WURZELN DES DIGITAL SERVICE ACTS

Den grundlegenden Rechtsrahmen für die Bereitstellung digitaler Dienste in der EU bildet die im Jahr 2000 erlassene Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, welche durch nationale Gesetze in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. Nach über 20 Jahren werden nun die gesetzlichen Begebenheiten dem digitalen Fortschritt angepasst. Online-Plattformen bringen Vorteile für Verbraucher:innen und erleichtern Innovation sowie den grenzüberschreitenden Handel. Jedoch werden diese Plattformen auch für die Verbreitung illegaler Inhalte oder den Verkauf illegaler Waren missbraucht. Besonders große Diensteanbieter sind zu quasi-öffentlichen Räumen für den Informationsaustausch und den Online-Handel geworden. Damit gehen auch besondere Risiken für Nutzerrechte einher. Zudem wurden in der ursprünglichen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr keine Regeln für die Kooperation zwischen Behörden festgelegt.

Der Digital Services Act baut auf der ursprünglichen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auf und regelt gleichzeitig die besonderen Herausforderungen, welche bei Online-Vermittlern auftreten. Lange bevor der Gesetzesvorschlag zur Regulierung der Online-Plattformen auf europäischer Ebene herausgebracht wurde, schlug epicenter.works unter platformregulation.eu¹ eine Plattformregulierung vor, welche die Grundrechte mit einbezog.

Grundlegendes zum Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPlg)

Das KoPlg sollte dazu beitragen ein effektives und transparentes Meldeverfahren für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten zu schaffen, dieses sollte leicht und ständig erreichbar sein. Das KoPlg ist auf in- und ausländische Diensteanbieter² anwendbar, mit Ausnahme von sehr kleinen Anbietern, Online-Marktplätzen und Online-Enzyklopädien oder ähnlichen Wissensvermittlern. Zudem enthält das KoPlg eine Prüfpflicht bei spezifischen Meldungen und unter Umständen eine sofortige Löschpflicht, dabei müssen Nutzer:innen über die Löschung informiert werden. Im Falle von Beschwerden über eine konkrete Inhaltsentscheidung muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch die Plattform an die postende Person des beanstandenden Inhalts und die den Inhalt meldende Person bereitgestellt werden.

Grundlegendes zum Digital Service Act (DSA)

Der Digital Services Act regelt die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler („Intermediary Service Provider“) fungieren und Verbrauchern den Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Inhalten ermöglichen. Zu diesen Vermittlern gehören: Domännennamen-Registrierstellen, Mere Conduit Services³, also Internetanbieter, Hosting Services⁴, z.B. Cloud-Dienstanbieter, Online-Marktplätze, Soziale Medien, App-Stores und Caching Dienste⁵, z.B. CloudFlare.

Zu den Online-Plattformen⁶ gehören soziale Netzwerke, Online-Marktplätze, App-Stores, Online-Websites für Reisen und Unterkünfte, Websites zum Teilen von Inhalten, z.B. Facebook und Plattformen der kollaborativen Wirtschaft. Zu den klassischen Suchmaschinen gehören z.B. DuckDuckGo oder Google.

Auf diesen Plattformen können rechtswidrige Inhalte⁷ auftauchen, welche nach der Neuregelung im DSA gemeldet werden können, wenn sie in der Öffentlichkeit verbreitet⁸ werden. Solche Inhalte

1 <https://platformregulation.eu/>

2 Diensteanbieter sind gem. § 2 Nr. 3 KoPlg natürliche oder juristische Personen, die eine Kommunikationsplattform anbieten. Eine Kommunikationsplattform ist gem. § 3 Nr. 4 KoPlg wiederum ein Dienst der Informationsgesellschaft, welcher v.a. Mitteilungen im Wege der Massenverbreitung zu ermöglichen.

3 Art. 2 lit. f (i) i.V.m. Art. 3 DSA: Ein Mere Conduit Service ist ein reiner Durchleitungsdienst für die Übermittlung von Informationen, die von einem Empfänger der Dienstleistung bereitgestellt werden, in einem Kommunikationsnetz oder die Bereitstellung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz, z.B. Internetanbieter.

4 Art. 2 lit. f (iii) i.V.m. Art. 5 DSA: Hosting-Dienste sind solche Dienste, die Informationen speichern, welche auf Wunsch des Empfängers bereitgestellt werden, z.B. Cloud-Dienstanbieter, Online-Marktplätze, soziale Medien, App-Stores.

5 Art. 2 lit. f (ii) i.V.m. Art. 4 DSA: Ein Caching-Dienst dient der effizienteren Übertragung von angefragten Informationen in einem Kommunikationsnetz an andere Empfänger. Dabei werden diese Informationen von einem Empfänger des Dienstes bereitgestellt, und automatisch, vorübergehend zwischengespeichert.

6 Art. 2 lit. h DSA: Online-Plattformen sind solche, die die Informationen der Nutzer:innen öffentlich verbreiten.

7 Art. 2 lit. g DSA: Rechtswidrig ist ein Inhalt, wenn die Information, als solche oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, gegen das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats verstößt.

8 Art. 2 lit. i DSA: Verbreitung an die Öffentlichkeit bedeutet, dass Informationen, die einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden. Dazu gehört jedoch nicht die Verbreitung in geschlossenen Gruppen, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Personen zusammensetzen, wie z.B. E-Mail- oder private Nachrichtendienste, daher werden solche

betreffen die Hasspostings, welche fremden- oder frauenfeindlich, homophob oder grundsätzlich beleidigend sind und damit strafrechtlich verfolgt werden können. Von diesen Plattformen und Suchmaschinen werden E-Mail- oder private Nachrichtendienste ausgenommen, ebenso wie Kleinst- oder Kleinunternehmen (KMUs). Jedoch zielt der DSA gerade auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen ab, dabei gelten für die Anbieter solcher Plattformen eine Reihe zusätzlicher strenger Anforderungen.

Eine Online-Plattform wird als *sehr große Online-Plattform* (Very Large Online Platforms – VLOPS) oder *sehr große Online-Suchmaschine* (Very Large Search Engines – VLOSE) bezeichnet, wenn die Zahl der durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innen 10 % oder mehr der gesamten Verbraucher in der EU beträgt (derzeit 45 Mio. Menschen).⁹ Die Europäische Kommission stellt ausdrücklich fest,¹⁰ welche Einrichtungen sehr große Online-Plattformen oder sehr große Suchmaschinen sind, außerdem ist sie für diese die zuständige Aufsichtsbehörde.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DSA UND KOPLG

Die Meldung illegaler Inhalte

Wenn jemand einen beleidigenden Post sieht, kann dieser gemeldet werden, ebenso die dazugehörigen Accounts, die diese Posts veröffentlicht haben. Dies erfolgt meist über eine Schaltfläche in der Nähe des Posts oder des postenden Accounts.

Das Meldeverfahren im KoPlg

In Österreich wurde 2020 dazu die Rechtsgrundlage mit dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPlg) geschaffen.¹¹ Die Meldfunktion muss für den/die Nutzer:in leicht auffindbar, ständig verfügbar und einfach handhabbar sein.

Eine Entfernung des Posts soll binnen 24 Stunden erfolgen, sofern Laien Inhalte problemlos als rechtswidrig einstufen können. In schwierigeren Fällen muss eine detaillierte Prüfung und eine Entscheidung binnen sieben Tagen erfolgen.¹² Bei einer Entfernung oder Sperrung sollen Beweismittel für eine mögliche Strafverfolgung für bis zu 10 Wochen aufgehoben werden. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet wird, das betrifft sowohl die Person, die den Inhalt gepostet hat, wie auch jene die ihn als potentiell rechtswidrig gemeldet hat. Diese Information muss wesentlichen Entscheidungsgründe der Plattform beinhalten und kann durch beide Beteiligte bei der Plattform selbst in einem Überprüfungsverfahren beanstandet werden. Sollte dies wiederum unbefriedigend verlaufen, kann man die Entscheidung mit einem Beschwerdeverfahren bei der RTR überprüfen lassen.

Grundsätzlich ist im KoPlg eine interne Überprüfungsöglichkeit bezüglich des Meldeverfahren vorgesehen. So können Personen, deren Posts betroffen sind und auch die, die den Post melden, das Verfahren überprüfen lassen. Ist das Überprüfungsverfahren durch die Kommunikationsplattform nicht zufriedenstellend, so kann sich der betroffene Personenkreis an die zuständige Behörde, also

Dienste nicht als Online-Plattformen im Sinne des DSA angesehen.

9 Art. 25 i.V.m. 33a DSA.

10 Art. 25 (4) (2) DSA, Art. 33a (1) i.V.m. Art. 25 (4) DSA.

11 § 3 KoPlg.

12 § 3 KoPlg.

grundsätzlich die nationale Aufsichtsbehörde, in Österreich die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), wenden.¹³ Diese überprüft sodann das Meldeverfahren auf Unzulänglichkeiten und soll einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag herbeiführen.¹⁴ Sofern Beschwerde gegen Entscheidungen über Geldstrafen vorliegen kann sich an den Verwaltungsgerichtshof gewandt werden.

Daran wird deutlich, dass der DSA die Regelungen des KoPlg konkretisiert, es können nicht nur natürliche Personen Beschwerde einreichen und die Zuständigkeit der Behörden unterscheidet sich je nach Größe des Dienstes. Ebenso muss der außergerichtliche Streitbeilegungsprozess in einer etwaigen Novellierung des KoPlg berücksichtigt werden.

Das Meldeverfahren im DSA

Der ab 2024 gültige Digital Service Act ist eine EU-Verordnung, d.h. er gilt direkt in allen EU-Mitgliedstaaten, ohne dass es eines nationalen Gesetzes zur Umsetzung bedarf. Regelungen des KoPlg, welche in Widerspruch zum DSA stehen, werden dann nicht mehr angewendet.

Der DSA beinhaltet ebenso Regelungen zu Meldeverfahren, demnach müssen Provider von Hosting-Diensten einen Mechanismus bereitstellen, damit illegale Inhalte gemeldet werden können.¹⁵ Gleichzeitig müssen Provider ein sog. *Statement of Reason*, also eine Begründung, abgeben, warum welche Information gelöscht wird. Das ähnelt der jetzigen Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung nach dem KoPlg.

Neu ist, dass nun nicht mehr nur Personen Hassposts melden können, sondern auch andere Stellen und sog. „Trusted Flaggers“, zu Deutsch „vertrauenswürdige Hinweisgeber“. Dabei handelt es sich um anerkannte Zivilorganisationen wie ZARA oder auch Ermittlungsbehörden. Diese gab es zwar auch schon bisher bei einigen großen Plattformen, jedoch ohne eine rechtliche Grundlage. Sie können einen Antrag bei dem Digital Service Coordinator des Mitgliedsstaats, in welchem sie ihren Sitz haben, stellen. Diese Meldungen werden bevorzugt behandelt, in dem sie zuerst überprüft werden. Nichts desto trotz muss die Überprüfung der Meldung nach demselben Verfahren stattfinden, wie wenn Einzelpersonen eine Meldung vornehmen. Nur aufgrund der Autorität der Trusted Flaggers darf nicht einfach – ohne weitere Prüfung – ein Post entfernt werden.

Die Plattformen müssen nicht nur Beweise aufbewahren, sondern unterliegen auch einer Meldepflicht für strafrechtlich relevante Inhalte. Jedoch bestehen keine allgemeinen Überwachungs- oder aktiven Ermittlungspflichten, z.B. mittels Algorithmus oder mittels eigenen Personals alle Posts auf etwaige beleidigende Inhalte oder Hassbotschaften hin zu überprüfen.¹⁶ Dies gilt auch für das Messaging. Wenn alle Chats und Posts ständig auf illegale Inhalte kontrolliert werden, können die Nutzer:innen nicht mehr frei entscheiden, was sie schreiben oder posten. Außerdem müssen Maßnahmen gegen Missbrauch der Onlineplattformen umgesetzt werden, so z.B. kann ein Account, welcher mehrfach illegale Inhalte postet zeitweise gesperrt werden.¹⁷

Nach den neuen Vorschriften sind auch „Dark Patterns“ verboten. Anbieter von Online-Plattformen dürfen ihre Online-Schnittstellen nicht so gestalten, organisieren oder betreiben, dass die

13 § 7 KoPlg.
14 § 7 KoPlg.
15 Art. 14 DSA.
16 Art. 7 DSA.
17 Art. 20 DSA.

Nutzer:innen ihrer Dienste getäuscht oder manipuliert werden oder ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Letztlich wurde das Meldeverfahren im DSA also verfeinert, es gibt für mehr Menschen bzw. Organisationen Meldemöglichkeiten und einen abgestuften Überprüfungsmechanismus mit Informationspflichten. Zudem besteht eine Pflicht, bei Straftaten tätig zu werden. Jedoch wird eine generelle algorithmische oder durch Personal stattfindende Überprüfung aller Kommentare nicht gebilligt.

Der DSA sieht ein internes Beschwerdeverfahren vor, ebenso wie ein externes, ein sogenannten *Out-Of Court Dispute Mechanism*. Bei diesem außergerichtlichen Verfahren werden zertifizierte Stellen eingebunden. Konkret können Empfänger:innen des jeweiligen Services, d.h. Einzelpersonen oder andere Stellen, welche Meldungen eingereicht haben und Adressat:innen der Entscheidung des Providers sind,¹⁸ ihre Beschwerde vortragen und Entscheidungen überprüfen lassen.

Zudem besteht für Empfänger:innen des Services das Recht Beschwerde einzulegen.¹⁹ Gegen den Vermittlungsdienst kann bei dem Digital Services Coordinator des Mitgliedstaats Beschwerde eingelegt werden, in welchem der/die Empfänger:in seinen/ihren (Wohn-)Sitz hat, sofern gegen den DSA verstoßen wurde.

Für welche Online-Plattformen gelten diese Gesetze?

Anwendungsbereich des KoPlg

Der Anwendungsbereich des KoPlg unterscheidet sich von dem des DSA. Unter das KoPlg fallen innerhalb des weiten Anwendungsbereichs, bereits Kommunikationsplattformen ab 100 000 Nutzer:innen oder 500.000€ Umsatz in Österreich. Nicht dazu gehören bzw. gehörten Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen sowie Online-Marktplätze, nicht an Gewinn orientierte Online-Enzyklopädien oder Bildungs- und Lernplattformen sowie Medienunternehmen, die journalistische Inhalte anbieten.

Anwendungsbereich des DSA

Der DSA gilt hingegen für ein breites Spektrum an Online-Vermittlern, wozu unter anderem Internetdiensteanbieter, aber auch Betreiber von Cloud- und Messaging-Diensten, Marktplätzen oder sozialen Netzwerken gehören. Für Hosting-Dienste und insbesondere für Online-Plattformen, wie soziale Netzwerke, Plattformen für das Teilen von Inhalten, App-Stores, Online-Marktplätze und Online-Reise- und Unterkunftsvermittlungsplattformen, gelten besondere Sorgfaltspflichten. Dabei sind jedoch sog. kleine und mittlere Unternehmen (KMUs)²⁰ ausgenommen.

Für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen, sog. Very Large Online Platforms (VLOPS) und Very Large Search Engines (VLOSE), sieht der DSA aber besondere Regelungen vor, da diese großen Online-Plattformen erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Insbesondere die Unterschiede im Anwendungsbereich zeigen, dass das KoPlg einer Anpassung bedarf. Zwar sind die Vorschriften des KoPlg, die dem DSA entgegenstehen, ab dem Inkrafttreten des DSA nicht mehr anwendbar, jedoch bedarf es einer Novellierung auch aus Klarstellungsgründen. Die

18 Art. 17 (1) DSA.

19 Art. 43 DSA.

20 10-250 Arbeitnehmer:innen, 2 Mio. - 50 Mio. € Umsatz bzw. 43 Mio. € in der Bilanz.

Entlastung von KMUs muss deutlich werden, ebenso wie der erweiterte Anwendungsbereich auf Online-Marktplätze und dergleichen. Zudem verändert sich die Kompetenzverteilung zwischen EU Kommission und nationalen Behörden in Bezug auf sogenannte VLOPS und VLOSE. Dies muss im KoPlg aufgegriffen werden, da das KoPlg ansonsten Regelungen beinhaltet, die gegen den DSA verstoßen.

Welche Institutionen haben die Aufsicht und wie wird sanktioniert?

Derzeit sieht das KoPlg vor, dass die KommAustria und der ihr zugehörige Teil der RTR die zuständige Behörde sind.²¹ Finanziert werden sie mittels Beiträgen der Diensteanbieter, gemessen an deren Umsätzen im Inland.²² Sofern Beschwerde über einen Diensteanbieter eingeht und eine Pflichtverletzung vorliegt, leitet die Aufsichtsbehörde ein Aufsichtsverfahren ein und beauftragt den Diensteanbieter mittels Bescheid die Pflichtverletzungen abzustellen. Sofern der Diensteanbieter dem nicht nachkommt, wird eine Geldstrafe verhängt. Ist der Diensteanbieter im Ausland ansässig, ist auch eine Eintreibung der Geldstrafe möglich, indem Forderungen, die der Diensteanbieter gegen anderen Firmen im Inland hat, durch die Aufsichtsbehörde eingezogen werden.²³

Grundsätzlich obliegt es nach dem neuen DSA den Mitgliedsstaaten die zuständigen Behörden in ihrem Land zu benennen. Der DSA betrifft aber auch Fragen des Datenschutzes und dabei sollte auf jeden Fall die Datenschutzbehörde die zuständige Behörde zur Umsetzung des DSA sein. Der DSA betrifft auch einige Telekomfragen, zum Beispiel in Bezug auf Internetanbieter, oder die Prüfung von AGBs und Verbraucherschutzfragen. In diesem Bereich hat die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, bereits Zuständigkeit und hohe Expertise. Damit das Rad nicht neu erfunden werden muss und es zu widersprüchlichen Entscheidungen in diesen Bereichen kommt, sollten DSB und TKK – mit dem ihr zugehörigen Teil der RTR – die jeweils zuständige Behörde für diese Fragen sein. Sollte man mit der Brechstange der KommAustria die Letztentscheidung in all diesen Fragen geben, wäre nicht nur entgegen der hohen Expertise in den anderen Fachbehörden, es würde auch de facto einer Abwertung der DSB und TKK in ihren jeweiligen Bereichen führen und ultimativ zu einer Zersplitterung bei Fragen des Telekom-, Datenschutz- und Verbraucherschutzrechts.

Separat von dieser Frage zu klären ist, welche Behörden als nationale Digital Service Officers benannt werden. Dieser hat die Aufgabe, ähnlich einer Datenschutzbehörde, auf nationaler bzw. europäischer Ebene zusammenarbeiten und für Kohärenz zu sorgen.²⁴ Denn auf europäischer Ebene wird ein European Board for Digital Services eingerichtet, welches eine unabhängige Gruppe von Digital Service Coordinators bildet. Dieses soll die Digital Services Coordinators und die Europäische Kommission zur einheitlichen Anwendung des DSA und zur effizienten Zusammenarbeit sowie zu Leitlinien und Analysen der Europäischen Kommission beitragen und beraten sowie bei der Aufsicht von VLOPS und VLOSE unterstützen.

Die Mitgliedsstaaten sind für die Intermediary Service Provider, welcher in dem jeweiligen Mitgliedsstaat seinen Hauptsitz hat, ausschließlich hinsichtlich Aufsicht und Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bescheide bei Verstößen zuständig. Davon abweichend ist die Europäische Kommission für VLOPS und VLOSE zuständig.²⁵

21 § 8 KoPlg.

22 § 8 (3), (4) KoPlg.

23 § 6 (4) KoPlg.

24 Art. 39 ff. DSA.

25 Art. 44a (1a), (1b) DSA.

Bei der Durchsetzung der Regeln des DSA hat die Europäische Kommission Befugnisse zur Informationsbeschaffung, Befragungen und Inspektionen bei VLOPS und VLOSE durchzuführen, auch auf Antrag eines Digital Service Coordinators eines Mitgliedsstaats. Hierbei ist zu beanstanden, dass die EU-Kommission keine unabhängige Behörde ist und es deshalb rechtsstaatlich problematisch ist, sie mit Aufgaben zur Rechtsdurchsetzung zu betrauen.

Gleichzeitig werden den Mitgliedsstaaten bestimmte Regelungsfreiheiten im Bereich der Sanktionen gegeben. Im DSA ist nur eine Obergrenze vorgesehen, hinter dem Österreich weit zurückbleibt.²⁶ Derzeit sieht das KoPlg Geldstrafen für verschiedene Verstöße vor.²⁷ Diese betragen z.B. bei der Unterlassung einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen 1 Mio. € bzw. 10 Mio. €, wenn kein Meldeverfahren bereitgestellt oder keine Maßnahmen zur Sperrung und Löschung ergriffen werden. Bei der Bemessung der Höhe²⁸ werden auch die Finanzkraft des Diensteanbieters berücksichtigt sowie Ausmaß und Dauer und die Anzahl der registrierten Nutzer:innen. Weitere Verwaltungsübertretungen werden mit 10.000 – 58.000 € geahndet. Dies liegt jedoch stark unter der Möglichkeit des DSA und ist nicht abschreckend genug. Da unter das KoPlg auch relativ kleine Diensteanbieter fallen, bringen diese Strafen diese wiederum an den Rand des Ruins. Große Unternehmen wie Facebook und Co. sehen dies nicht als ernstzunehmende Strafen an.

Vielmehr müsste sich hinsichtlich der Sanktionen an der Datenschutzgrundverordnung orientiert werden. Diese Orientierung ist im DSA bereits deutlich sichtbar:

Die Mitgliedsstaaten können die Höhe der Geldbußen festlegen, dabei schwankt die Höhe je nach Verstoß zwischen 1 %- 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des Vorjahres.²⁹ Das Maximum einer sich wiederholenden Sanktion soll 5 % des durchschnittlichen täglichen weltweiten Jahresumsatzes betragen. Zudem kann die Europäische Kommission selbst gegenüber VLOPS und VLOSE Geldbußen von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängen.

Sanktioniert wird im DSA, u.a. wenn Hasspostings nicht gelöscht werden oder aber auch, wenn zu viel gelöscht wird und keine Leitlinien zum Löschen vorhanden sind oder die Meldung der zu löschenden Posts zu umständlich ist, Verantwortliche nicht benannt werden und Berichtspflichten nicht nachgekommen wird oder Informationen nicht (rechtzeitig) herausgegeben werden. Darüber hinaus müssen VLOPS und VLOSE über eine sogenannte „Compliance Function“ verfügen, also ein Team im Unternehmen, welche wie der Datenschutzbeauftragte eine Durchsetzungsmöglichkeit hat und unabhängig von sonstigen Abteilungen agieren kann, wenn Regelungen des DSA nicht eingehalten werden.

Neu ist aber die Kompensationsmöglichkeit für von den Hasspostings betroffene Personen. Im DSA besteht die Möglichkeit eine Wiedergutmachung zu verlangen.³⁰

Gerade im Bereich der Aufsicht wird eine neuartige Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten sichtbar und die Einführung neuer Institutionen wie den Digital Service Officer auf nationaler Ebene. Diesen Änderungen muss das KoPlg Rechnung tragen und bei einer Novellierung berücksichtigen. Ebenso besteht immenser Anpassungsbedarf im Bereich der Sanktionen, zwar sieht der DSA nur eine Deckelung vor, jedoch ist bei KoPlg noch viel Spielraum nach oben. V.a. muss auch hinsichtlich der Sanktionen die Kompetenzverteilung mit der EU Kommission berücksichtigt werden.

26 Art. 42, 59 DSA.

27 § 10 KoPlg

28 § 10 (3) KoPlg.

29 Art. 42 (1), (3) DSA.

30 Art. 43a DSA.

Welche Transparenzpflichten gibt es?

Das KoPlg sieht eine Berichtspflicht u.a. bzgl. der Anzahl der gemeldeten und gelöschten Posts vor. Dies soll grundsätzlich jährlich geschehen, bei über 1 Mio. Nutzer:innen bereits halbjährlich.

Der DSA nimmt jedoch KMUs von Berichtspflichten in einem bestimmten Umfang aus.³¹ Ansonsten haben Intermediary Service Provider jährlich einen Bericht über die Meldungen und jegliche Moderation von Inhalten vorzulegen.³² Zudem gibt es eine Transparenzberichtspflicht für Provider von Online-Plattformen, die umfangreicher als die des KoPlg ist.³³

Zudem müssen Online-Marktplätze ein Know-Your-Customer-Programm (KYC)³⁴ einführen, sodass Gewerbetreibende die Dienste nur dann nutzen können, wenn diese genügend Informationen über ihre Firma bekanntgeben.

Eine zusätzlich erweiterte Transparenzpflicht gilt für besonders große Plattformen und Suchmaschinen, die VLOPS und VLOSE.³⁵ Die VLOPS und VLOSE müssen jährlich eine besondere Risikoanalyse bzgl. Algorithmen und sonstigen Funktionen im System durchführen sowie das Design von Empfehlungssystemen und anderen Dingen untersucht werden.³⁶

Zwischen KoPlg und DSA besteht eine sehr große Divergenz zwischen den Berichts- bzw. Transparenzpflichten. Da der DSA dabei auch noch für VLOPS und VLOSE besondere Pflichten vorsieht und damit zwischen der Unternehmensgröße differenziert, muss das KoPlg dahingehend novelliert werden. Insbesondere die Grenze, ab welcher Unternehmensgröße diverse Pflichten bestehen, müssen angepasst werden.

Berichtspflicht der Aufsichtsbehörden

Auch Aufsichtsbehörden trifft eine Berichtspflicht. Diese besteht im DSA für Digital Service Coordinators darin über die Anzahl der eingegangenen Beschwerden und Anordnungen, sowie deren Gegenstand einen Bericht der Öffentlichkeit, der Kommission und dem European Board of Digital Service Coordinators offen zu legen.³⁷

Nach dem KoPlg hat die Beschwerdestelle über die anhängig gemachten Fälle jährlich einen Bericht zu erstellen,³⁸ der im Rahmen des Tätigkeitsberichts zu veröffentlichen ist. Monatlich sind Zusammenfassungen über Anzahl, Art und Inhalt der Beschwerden der Aufsichtsbehörde, also der Kommunikationsbehörde Austria, welche von der RTR-GmbH unterstützt wird, zur Verfügung zu stellen.

31 Art. 16 DSA.

32 Art. 13 DSA.

33 Art. 23 DSA.

34 Das bedeutet, dass der Online-Marktplatz den Gewerbetreibenden mit offiziellen Dokumenten identifizieren können muss, zu den übermittelten Daten gehören insbesondere: v.a. zu Produkten, Kontakt-, Identifikations- und Zahlungsdaten des Gewerbetreibenden.

35 Art. 33 DSA.

36 Art. 27 DSA.

37 Art. 44 DSA.

38 § 7 (3) KoPlg i.V.m. § 19 (2) KommAustria-Gesetzes (KOG).

BEDARF DAS KOPLG EINER BLOßEN NOVELLIERUNG ODER IST ES MIT DER EINFÜHRUNG DES DSA HINFÄLLIG?

Angesichts der aufgezeigten Punkte, in welchen sich das KoPlg und der DSA widersprechen und der DSA Möglichkeiten für Regelungen durch die Mitgliedsstaaten vorsieht, ist eine Novellierung des KoPlg durch die zuständige Ministerin Karoline Edtstadler unbedingt notwendig. Zwar handelt es sich beim DSA um eine Verordnung, die direkt in den Mitgliedsstaaten gilt, jedoch verfügt er auch über Vorschriften, die den Mitgliedsstaaten einen Spielraum lassen, den es auszufüllen geht. Da Österreich bereits über das KoPlg verfügt, sollten dort die Spielräume verwirklicht werden.

Das Spannungsverhältnis zwischen KoPlg und DSA besteht v.a. im Anwendungsbereich, d.h. der DSA ist viel spezifischer und nimmt KMUs explizit von strengen (Berichts-)Pflichten aus, damit diese nicht über Gebühr belastet werden, wohingegen das KoPlg Kommunikationsplattformen bereits ab 100.000 Nutzer:innen oder 500.000€ Umsatz in Österreich in die Pflicht nimmt. Somit ist dieser Teil des KoPlg mit Inkrafttreten des DSA nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig erweitert der DSA den Anwendungsbereich, indem er Online-Marktplätze explizit in die Pflicht nimmt, wobei das KoPlg diese gerade ausschließt, auch in dieser Hinsicht wird das KoPlg hinfällig.

Hinsichtlich der Sanktionen haben die Mitgliedsstaaten einen Spielraum, den Österreich auch ausschöpfen sollte, um einen erhöhten Anreiz für Unternehmen zu schaffen, den Regelungen nachzukommen. An dieser Stelle des Gesetzes bedürfte es also lediglich einer Anpassung.

Grundsätzlich kann bezüglich der Berichtspflichten auf den DSA verwiesen werden, der diese plattformabhängig regelt. Die Aufsichtsgebühren müssen im KoPlg auch neu geregelt werden, da die Europäische Kommission selbst Aufsichtsgebühren von VLOPS und VLOSE erhebt.

Schließlich lässt sich feststellen, dass der DSA im Großen und Ganzen besser als das KoPlg die Herausforderungen der Hassrede im Netz angeht, nämlich auf einer europäischen, internationalen Art und Weise, die die Strukturen großer Konzerne mit einbezieht sowie die Notwendigkeit der kohärenten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Vor allem hinsichtlich sog. VLOPS und VLOSE, für welche die Europäische Kommission selbst vorrangig zuständig ist. Um der gesamten Thematik Struktur zu geben, wird eigens ein European Board for Digital Services eingerichtet, ähnlich dem European Data Protection Board. Damit wird ein Ort des Austausches für die nationalen Aufsichtsbehörden geschaffen und gleichzeitig ein europäisches Beratungsgremium für verschiedenste, auch internationale Fragestellungen.

Dies bedeutet gleichzeitig einen Novellierungsbedarf für das KoPlg, da festgelegt werden muss, dass die nationale Aufsichtsbehörde, derzeitig die KommAustria, welche durch die RTR unterstützt wird, weitere Aufgaben bezüglich der europäischen Zusammenarbeit und Berichtspflichten bzw. Aktivitätsberichten erhält. Auch der Beschwerdemechanismus, welcher unter zur Hilfenahme von zertifizierten außergerichtlichen Stellen eingerichtet werden soll, muss im KoPlg berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche muss bzgl. der spezifischen Kompetenzverteilung

zwischen Europäischer Kommission und nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich VLOPS und VLOSE verwiesen werden.

Zudem müssen VLOPS eine sogenannte „Compliance Function“ haben, nicht nur einen bloßen Verantwortlichen, der keine Autorität zur Durchsetzung der Regelungen des DSA hat. In der EU muss ein Rechtsvertreter bestimmt werden, sofern kein Sitz in einem Mitgliedsstaat vorhanden ist, dieser kann für Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden.³⁹ Auch im KoPIg war die Benennung eines Verantwortlichen vorgesehen, auch für nicht in Österreich ansässige Unternehmen, welche aber eine große Anzahl an Nutzer:innen haben, jedoch ist die Nicht-Benennung für finanzstarke und große Diensteanbieter mit max. 10 Millionen Euro nicht stark genug sanktioniert. Wiederum ist die persönliche Haftung eines/r verantwortlichen Beauftragten oder Zustellungsbevollmächtigten von bis zu 10 000 € für die nicht unmittelbare Zugänglichkeit seiner/ihrer Kontaktdaten relativ hoch angesetzt.⁴⁰

Dafür hat das KoPIG den Sonderweg gewählt, die oder den Zustellungsbevollmächtigten einer online Plattform selbst haftbar zu machen, sollte das Unternehmen sich nicht an die Regeln zu halten. In der Praxis wurde das in Österreich mit sehr gut bezahlten Anwaltskanzleien gelöst. Ein weiteres, österreichisches Kuriosum des KoPIG war die Abschöpfung von Umsätzen der online Plattformen, sollten sie sich nicht an das KoPIG halten. Beide Regelungen sind fragwürdig, haben nachweislich nicht geholfen – Telegram weigert sich standhaft das KoPIG umzusetzen – und sollten aufgehoben werden.

Verbessert hat der DSA, dass gegen alle Arten von illegalen Inhalte vorgegangen werden kann, wohingegen beim KoPIG ein Katalog von 18 Straftaten umfasst ist und nur bei vermeintlichem Vorliegen einer davon eine Meldung passieren kann. Wenn etwas gemäß dem KoPIG als illegal gelöscht wurde, muss es aus Beweis Zwecken noch einige Wochen aufbewahrt werden, jedoch müssen die Strafverfolgungsbehörden proaktiv nach dem Material anfragen. Mit dem DSA müssen etwaige strafrechtlich relevante Post den Behörden direkt gemeldet werden. Zudem ist nun eine Kompensation für Betroffene vorgesehen.

FAZIT

Trotz einiger Mängel und verpasster Chancen ist der DSA ein großer Schritt in die Richtung eines faireren Internets für alle. Alleine wegen der horizontalen Anwendung auf alle potentiell illegalen Inhalte, der besseren Durchsetzbarkeit von EU-einheitlichen Regeln und dem besonderen Augenmerk auf die großen Plattformen, sollte man dem KoPIG keine Träne hinterher weinen. Das bedeutet für die Bundesregierung und insbesondere die zuständige Ministerin Karoline Edtstadler, dass das KoPIG reformiert werden muss. Im Jänner/Februar 2023 wird unter der Federführung des Bundeskanzleramts mit einem Begutachtungsentwurf der Umsetzung des DSA in Österreich gerechnet.

Es braucht sowieso gesetzliche Anpassungen in Österreich, um den Digital Service Officer auf nationaler Ebene zu bestimmen. Dabei sollten bei Fragen des Datenschutzes die Datenschutzbehörde und bei Fragen von AGB-Prüfungen, Telekomfragen und Verbraucherschutz die TKK die jeweils zuständige Behörde sein bzw. zumindest Entscheidungen in diesen Bereichen im Einvernehmen mit diesen Behörden getroffen werden. Das KoPIG muss aber auch schon deswegen reformiert werden,

39 Art. 11 DSA.

40 § 10 (4), (5) KoPIg.

Hass im Netz - Ersetzt der europäische Digital Service Act das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz?
| epicenter.works

weil einige seiner Bestimmungen klar im Widerspruch mit dem DSA stehen und EU-Recht Anwendungsvorrang über nationalem Recht hat.